

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Repa Conveyor Equipment B.V. Alkmaar, sind auf Anfrage kostenlos verfügbar.

Artikel 1: Anwendungsbereich.

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für all unsere Angebote, darin inbegriffen etwa Offerten, sowie für alle Verträge, die wir mit Gegenparteien, im Folgenden: „Kunde“, abschließen, soweit wir nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Geschäftsbedingungen abgewichen sind.

Artikel 2: Vertragsschluss.

2.1 All unsere Angebote sind vollkommen unverbindlich.

2.2 Wir können unser Angebot unverzüglich nach der Annahme widerrufen, und zwar auch dann, wenn unser Angebot eine Annahmefrist beinhaltet und das Angebot innerhalb dieser Frist angenommen wird.

2.3 Die in Artikel 2.2 genannte Möglichkeit besitzen wir in jedem Fall für die Dauer von 2 Werktagen nach der Annahme.

2.4 Ein Vertrag gilt in jedem Fall als geschlossen, wenn wir mit der Ausführung des Auftrages begonnen haben oder unsere Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Werktagen verworfen worden ist.

2.5 Der Inhalt unserer Preislisten, Drucksachen, Broschüren und dergleichen binden uns nicht, es sei denn, im Vertrag wird ausdrücklich darauf verwiesen.

Artikel 3: Lieferung.

3.1 Angegebene oder vereinbarte Lieferzeiten stellen niemals äußerste Angaben dar; dies gilt auch dann, wenn (die) Lieferzeiten nicht als ungefähre Angaben gekennzeichnet oder vereinbart worden sind.

3.2 Bei nicht rechtzeitiger Lieferung müssen wir schriftlich in Verzug gesetzt werden.

3.3 Wir liefern nach Hause/zum Betrieb des Kunden; der Transport, darin inbegriffen Verpackung, Ein- und Ausladen sowie Versicherung, erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden; und zwar auch bei Vorliegen anderslautender Bedingungen, wie etwa auf einem Frachtbrief.

3.4 Wir sind berechtigt, in Teilen zu liefern (und zu fakturieren).

Artikel 4: Alleinige Erbringung von Dienstleistungen.

4.1 Auf Wunsch können wir die zu liefernden Sachen im Betrieb des Kunden zu den dafür bei uns geltenden Tarifen montieren und/oder endlos vulkanisieren.

4.2 Auf Wunsch können wir zu den dafür bei uns geltenden Tarifen Reparaturarbeiten vornehmen.

4.3 Die in Artikel 4.1 und 4.2 genannten Arbeiten gelten als alleinige Erbringung von Dienstleistungen. Für alle Sachen, an denen gearbeitet wird, trägt weiterhin der Kunde die Gefahr.

4.4 Unsere Tarife gewähren uns einen Anspruch auf Vergütung von Arbeitszeit, Fahrzeiten und Arbeitspausen sowie auf Erstattung von Fahrt- und Unterkunftskosten ebenso wie auf eine Vergütung für den Einsatz außergewöhnlicher Geräte und Materialien.

4.5 Der Kunde steht dafür ein, dass wir unsere Arbeiten nacheinander und ungestört verrichten können, wobei der Kunde uns kostenlos zusätzliche Geräte, Materialien und Energie zur Verfügung stellt.

Artikel 5: Prüfung / Kontrolle und Rügen.

5.1 Der Kunde wird bei Lieferung und Entgegennahme der Sachen sowie bei Erbringung der Dienstleistung prüfen und kontrollieren, ob die Lieferung/Dienstleistung dem Vertrag entspricht; ist dies nicht der Fall, teilt er uns dies schriftlich durch einen Vermerk auf dem Lieferschein in jedem Fall innerhalb von 8 Werktagen unter Angabe von Gründen mit.

5.2 Der Kunde kann sich auf einen nicht sichtbaren Mangel an der Sache oder Dienstleistung nicht mehr berufen, wenn er nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, und zwar in jedem Fall innerhalb von 8 Werktagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte erkennen müssen, schriftlich unter Angabe von Gründen uns gegenüber gerügt hat.

5.3 Der Kunde wird uns jederzeit die Gelegenheit bieten, einen etwaigen Mangel zu beseitigen.

5.4 Der Kunde verliert alle Rechte und Befugnisse, die er anlässlich eines Mangels besaß, wenn er nicht innerhalb der oben genannten Fristen und auf die oben genannte Weise gerügt und/oder uns nicht die Gelegenheit geboten hat, einen Mangel zu beseitigen.

5.5 Die Rückgabe der durch uns gelieferten Sachen kann erst nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

Artikel 6: Garantie.

6.1 Durch uns gelieferte Sachen und erbrachte Dienstleistungen erfüllen die normalen im Handelsverkehr daran zu stellenden Anforderungen, wie etwa ISO- und DIN-Normen (unter Beachtung der betreffenden Prüfvorschriften, wie in den durch das Normungsinstitut zusammengestellten Normblättern niedergelegt).

6.2 Wenn uns gegenüber nachgewiesen wird, dass dies nicht der Fall ist, werden wir innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung/Erbringung nach unserer Wahl entweder kostenlos die Mängel beseitigen oder die gelieferte Sache austauschen oder den betreffenden Rechnungsbetrag abzüglich eines angemessenen Nutzungsbetrages gutschreiben.

6.3 Für durch uns anderenorts gekaufte Sachen/Halberzeugnisse/Materialien gehen unsere Verpflichtungen niemals über die durch unseren Lieferanten/Hersteller gewährten Garantien hinaus.

6.4 Artikel 11.6 und 11.7 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 7: Preise.

7.1 Die in unseren Angeboten angegebenen Preise verstehen sich in EUR und exklusive MwSt. und anderer Steuern und Abgaben sowie exklusive Arbeitslohn, Transport, Versicherung, Mietzins für die Anmietung von außergewöhnlichen Geräten und exklusive anderer außergewöhnlicher (Un-)Kosten sowie exklusive der Kosten für die in Artikel 4 genannten Dienstleistungen und aller damit zusammenhängenden Kosten.

7.2 Wenn sich nach Vertragsschluss eine Änderung bei Faktoren ergibt, die unsere Preise bestimmen, wie etwa eine Erhöhung des Kostpreises, der Materialpreise, Lohnkosten, Sozialabgaben, Steuern, Transportkosten, Versicherungen oder auch Währungsschwankungen, sind wir berechtigt, diese in den Preis einzurechnen, soweit sich daraus eine Preiserhöhung um mehr als 10% ergibt.

Artikel 8: Bezahlung.

8.1 Jede Bezahlung muss ohne Kürzung und Verrechnung erfolgen.

8.2 Jede Bezahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen. Diese Zahlungsfrist gilt als äußerste Frist.

8.3 Wenn wir eine oder mehrere Forderungen gegen den Kunden besitzen, die nicht aus gelieferten oder zu liefernden Sachen oder aber für den Kunden erbrachten oder zu erbringenden Arbeiten resultieren, darin inbegriffen eine Forderung wegen der Verletzung eines solchen Vertrages, dient die durch den Kunden geleistete Zahlung zuerst der Bezahlung dieser Forderungen.

8.4 Ungeachtet Artikel 8.3 dienen die durch den Kunden geleisteten Zahlungen stets der Bezahlung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach der Bezahlung derjenigen fälligen Rechnungen/Forderungen, die bereits die längste Zeit offen sind, sich auf eine andere oder spätere Rechnung/Forderung beziehen.

8.5 Für den Fall, dass der Kunde eine oder mehrere Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, schuldet uns der Kunde ab dem Fälligkeitsdatum die Zahlung von Zinsen auf alle zu spät erfolgten Zahlungen in Höhe des Prozentsatzes der gesetzlichen Zinsen, zuzüglich zwei Prozent pro Monat, wobei ein Teil eines Monats wie ein ganzer Monat behandelt wird. Darüber hinaus schuldet der Kunde dann die Zahlung der außergerichtlichen und der gerichtlichen Kosten. Die außergerichtlichen Kosten betragen 15 % des ausstehenden Betrages oder es sind, falls die tatsächlich entstandenen Kosten über diesen Betrag hinausgehen, die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

8.6 Wir sind berechtigt, von dem Kunden, bevor wir die (weitere) Ausführung des Vertrages vornehmen, ohne Angabe von Gründen eine Sicherheit für die Erfüllung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen zu verlangen.

Artikel 9.

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen durch uns an den Kunden gelieferten oder zu liefernden Sachen vor, solange der Kunde unsere Forderungen anlässlich dieses Vertrages oder gleichartiger Verträge nicht erfüllt hat, solange der Kunde seine Schulden hinsichtlich verrichteter oder noch zu verrichtender Arbeiten noch nicht beglichen hat und solange der Kunde unsere Forderungen anlässlich einer Verletzung solcher Verträge nicht erfüllt hat, darin inbegriffen Forderungen in Form von Zinsen und Kosten.

9.2 Solange der Kunde die oben genannten Forderungen nicht erfüllt hat, ist er nicht berechtigt, an den durch uns gelieferten oder zu liefernden Sachen ein Pfandrecht oder ein besitzloses Pfandrecht oder irgendein anderes Recht zu bestellen, und verpflichtet sich der Kunde, gegenüber Dritten, die daran ein derartiges Recht bestellen möchten, zu erklären, dass er zur Bestellung eines (Pfand-)Rechtes nicht befugt ist; anderenfalls macht sich der Kunde einer Unterschlagung schuldig.

9.3 Zur Absicherung aller bestehenden und zukünftigen Forderungen, die wir aus irgendeinem Grund besitzen, behalten wir uns ein besitzloses Pfandrecht an den durch den Kunden bezahlten und durch uns gelieferten und eigentumsrechtlich übertragenen Sachen und anderen Sachen des Kunden vor. Mit der Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt uns der Kunde die Vollmacht, die dafür erforderliche(n) Urkunde(n) im Namen des Kunden zu unterzeichnen (und eventuell registrieren zu lassen). Darüber hinaus können wir verlangen, dass der Kunde diese Urkunde(n) auf unsere erste Aufforderung hin unterzeichnet.

9.4 Wir besitzen die Befugnis, die Erfüllung unserer Verpflichtung zur Herausgabe der Sachen, darin inbegriffen etwa Dokumente, auszusetzen, bis der Kunde all unsere Forderungen bezahlt hat.

Artikel 10: Höhere Gewalt.

10.1 Wir sind zu keinerlei Erfüllung von Verpflichtungen verpflichtet, wenn wir daran infolge eines Umstandes gehindert sind, für den wir keine Schuld tragen und der uns auch nicht kraft Gesetzes, kraft eines Rechtsgeschäfts oder aufgrund der üblichen Verkehrsanschauungen zuzurechnen ist.

10.2 Wenn wir aufgrund höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher Umstände, wie nachfolgend beschrieben, nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, unseren Verpflichtungen anlässlich des Vertrages innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen, oder aber – wenn die Erfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist – sind wir berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise für aufgelöst zu erklären.

Als höhere Gewalt gelten beispielsweise Streiks, Behinderungen bei der Anlieferung von benötigten Sachen oder Halberzeugnissen, Feuer und vergleichbare Umstände bei uns oder aber bei unseren Zulieferern.

10.3 Der Kunde ist im Falle höherer Gewalt nicht berechtigt, die Auflösung des Vertrages zu veranlassen und/oder Schadensersatz zu fordern. Wenn jedoch die höhere Gewalt 6 Monate angedauert hat, hat der Kunde das Recht, den Vertrag aufzulösen, dies allerdings ohne Anspruch auf Schadensersatz.

Artikel 11: Haftung und Schadloshaltung.

11.1 Wir lehnen ausdrücklich jede weitergehende Haftung gegenüber dem Kunden für alle Schäden, aus welchem Grund diese auch immer entstanden sein mögen, ab, darin inbegriffen alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, wie etwa Folge- oder Betriebsschäden; mit Ausnahme der Haftung für Schäden von uns, unseren Arbeitnehmern und/oder unseren Hilfspersonen.

11.2 Unsere Haftung für Hilfspersonen verfällt, wenn diese Verwendung nicht vertragsüblich oder aufgrund der Umstände nicht angemessen ist.

11.3 Wir haften in keinem Fall für Schäden, soweit diese den Betrag übersteigen, den wir von unserer Versicherungsgesellschaft empfangen haben.

11.4 Wenn und soweit uns irgendeine Haftung obliegen sollte, aus welchem Grund diese auch entstanden sein mag, ist diese Haftung jederzeit auf einen maximalen Betrag beschränkt, der sich folgendermaßen errechnet: der doppelte Wert dessen, was wir geliefert haben, bzw. der doppelte Wert der Rechnung; allerdings haften wir ausschließlich bis zu einem Betrag von 25.000,- EUR pro Schadensfall oder pro zusammenhängende Reihe von Fällen.

11.5 Schadensersatzforderungen infolge der oben beschriebenen Bestimmungen müssen uns schriftlich innerhalb eines Monats nach deren Entstehung oder so viel früher, wie der Kunde den Schaden hätte erkennen können, mitgeteilt werden; anderenfalls verfällt jegliche Haftung für Schadensersatzansprüche des Kunden.

11.6 Für Schäden, die durch die Befolgung von Anweisungen des Kunden oder durch das Arbeiten mit Sachen, Arbeitnehmern und/oder Hilfspersonen des Kunden verursacht werden, haften wir nicht.

11.7 Wir haften nicht für Schäden, wenn der Kunde selbst oder über einen Dritten Änderungen an den durch uns gelieferten Sachen/geleisteten Diensten vorgenommen oder Arbeiten verrichtet hat und/oder wenn der Kunde diese Sachen zu anderen als den normalen (betrieblichen) Zwecken verwendet hat.

11.8 Der Kunde hält uns schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter aufgrund von Schäden, die durch die durch uns gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen oder aber in Verbindung damit entstanden sind.

Artikel 12: Auflösung.

12.1 Wenn der Kunde einer oder mehreren seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß nachkommt, sind wir ohne nähere Inverzugsetzung und gerichtliche Beteiligung und ohne jegliche Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz berechtigt, die Lieferung der Sachen und/oder die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen und/oder den betreffenden Vertrag –mit dem Kunden - mit sofortiger Wirkung aufzulösen; dies ungeachtet aller sonstigen uns zustehenden Rechte.

12.2 Neben den sonstigen uns zustehenden Rechten können wir den Vertrag mit dem Kunden jederzeit ohne nähere Inverzugsetzung und gerichtliche Beteiligung und ohne jegliche Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz gegenüber dem Kunden –mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden – mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Kunde seine fälligen Verpflichtungen nicht bezahlt, insolvent wird, die Insolvenz des Kunden oder durch den Kunden beantragt wird, gesetzlicher Zahlungsaufschub beantragt wird, der Kunde seinen Betrieb stilllegt oder überträgt oder aber zu einem wesentlichen Teil verändert und/oder bei ihm eine Beschlagnahme vorgenommen wird, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Beschlagnahme aufgehoben worden ist.

Artikel 13: Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten.

13.1 Auf all unsere Verträge findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.

13.2 Wenn eine Rechtsstreitigkeit gemäß den gesetzlichen Regelungen in die Zuständigkeit eines Bezirksgerichtes fällt, ist ausschließlich das Bezirksgericht in Amsterdam zuständig.

13.3 Artikel 13.2 lässt unser Recht, die Rechtsstreitigkeit bei dem gemäß den normalen Zuständigkeitsregelungen zuständigen Bezirksgericht anhängig zu machen, unberührt.

Artikel 14: Zusätzliche Bestimmungen

Mit der Annahme unseres Auftrags garantiert der Auftraggeber/Kunde/Käufer, dass unsere Produkte nicht (direkt oder indirekt) an russische Unternehmen weitergegeben werden, es sei denn, dies ist nach der Europäischen Sanktionsverordnung zulässig.

Artikel 15: Schlussbestimmung.

14.1 Sollte eine der Bestimmungen aus diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder für nichtig erklärt werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Statt des unwirksamen und/oder für nichtig erklärten Artikelabsatzes gilt dann eine Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen den Sinn und den Geist des unwirksamen und/oder für nichtig erklärten Artikelabsatzes am nächsten kommt. 14.2 Wir können diese Geschäftsbedingungen zukünftig jederzeit ändern.